

Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale)

Aufgrund der §§ 5, 8 Abs. 1, 11 Abs. 2 und 45 Abs. 2 Nr. 6 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288) und § 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Juni 2016 (GVBl. LSA 2016, S. 560) und § 3 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA), vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA 1991, S. 154), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 340) hat der Stadtrat der Stadt Halle (Saale) in seiner Tagung am 14.12.2016 folgende Benutzungsordnung der Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale) beschlossen.

§ 1 Zweck und Aufgaben/Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stadtbibliothek der Stadt Halle (Saale) mit der Zentralbibliothek, der Musikbibliothek, mehreren Stadtteilbibliotheken und einer Fahrbibliothek ist eine öffentliche Kultur- und Bildungseinrichtung der Stadt Halle (Saale). Sie hat die Aufgabe, Bücher und andere Druckerzeugnisse, Bild-, Ton- und andere Datenträger sowie Spiele und Bilder (im Folgenden Medien genannt), Online-Angebote und Geräte zur Mediennutzung zu Zwecken der Information, der allgemeinen, vorschulischen, schulischen und beruflichen Bildung, der Unterhaltung und Freizeitgestaltung bereitzustellen. Die Stadtbibliothek ist kultureller Ort und leistet soziokulturelle Stadtteilarbeit.
- (2) Die Stadtbibliothek als Betrieb gewerblicher Art (BgA) hat ihren Sitz in Halle (Saale). Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Zweck der Stadtbibliothek ist die Förderung von Bildung, Kultur und Wissenschaft.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung des allgemeinen Bildungsinteresses, der Schaffung und Bereitstellung von Informationsquellen und Informationszugängen für alle Bevölkerungsgruppen zum lebenslangen Lernen und zur gesellschaftlichen Teilhabe. Die Stadtbibliothek unterstützt die Benutzerinnen und Benutzer bei der Verwirklichung von Lese-, Lern-, Orientierungs- und Bildungsinteressen.
- (3) Die Stadtbibliothek ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (4) Mittel der Stadtbibliothek dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Stadt Halle (Saale) erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stadtbibliothek fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stadtbibliothek oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stadtbibliothek an die Stadt Halle (Saale), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Zentralbibliothek, der Musikbibliothek, der Stadtteilbibliotheken und der Fahrbibliothek werden durch Aushang/Veröffentlichung bekannt gemacht.

§ 3 Nutzerkreis und Anmeldung

- (1) Die Benutzung der Einrichtungen der Stadtbibliothek richtet sich nach dieser Benutzungsordnung.
- (2) Für die Benutzung der Stadtbibliothek sind eine Anmeldung und die Ausstellung eines Bibliotheksausweises erforderlich.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer meldet sich persönlich zur Feststellung der Personendaten und Adresse unter der Vorlage ihres/seines gültigen Personalausweises oder ihres/seines gültigen Reisepasses mit aktueller Meldebescheinigung oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments mit amtlichem Adressennachweis an.

Minderjährige ab Schuleintrittsalter bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs benötigen die schriftliche Zustimmungserklärung der/des Erziehungsberechtigten bzw. der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters, welche auch das Einverständnis zur Internet-/WLAN-Nutzung ab 12 Jahren enthält, zuzüglich einer Kopie eines Ausweisdokuments der/des Erziehungsberechtigten bzw. der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters. Jugendliche ab dem 16. Lebensjahr können sich unter Vorlage des eigenen Personalausweises anmelden, sind aber verpflichtet, innerhalb von 4 Wochen der Stadtbibliothek die Zustimmungserklärung der/des Erziehungsberechtigten bzw. der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters und eine Kopie eines Ausweis-

dokuments der/des Erziehungsberechtigten bzw. der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters vorzulegen. Die Zustimmungserklärung umfasst die Kenntnisnahme der Benutzungs- und Hausordnung und der Gebührensatzung der Stadtbibliothek. Sie muss eine Verpflichtungserklärung enthalten, für Forderungen aus dem Benutzungsverhältnis der/des Jugendlichen (z. B. Gebühren, Schadensfall) einzutreten.

- (4) Benutzer in Form von Gruppen (Körperschaften, juristische Personen, Vereine und Gesellschaften) benötigen für die Anmeldung eine Unterschrift der/des Vertretungsberechtigten der Gruppe bzw. der Gesellschaft und einen Dienststempel. Mit der Unterschrift wird anerkannt, dass die Nutzung ausschließlich zu dienstlichen Zwecken erfolgen darf. Die Gruppen/Gesellschaften können bis zu drei Personen als Bevollmächtigte benennen, die die Bibliotheksbenutzung für die beantragenden Gruppen bzw. Gesellschaften wahrnehmen. Die benannten Personen müssen sich bei jedem Ausleihvorgang durch Vorlage ihres Personalausweises ausweisen. Der Widerruf dieser Bevollmächtigung ist der Stadtbibliothek unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (5) Diejenige Benutzerin/derjenige Benutzer, die/der ein ermäßigtes Entgelt für die Ausleihe von Medien zahlt, hat einen entsprechenden Nachweis im Original vorzulegen.
- (6) Mit ihrer/seiner Unterschrift erkennt die Benutzerin/der Benutzer bzw. die/der Erziehungsberechtigte bzw. die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter bzw. die/der Vertretungsberechtigte der Gruppe die Benutzungs- und Hausordnung sowie die Gebührensatzung an und stimmt der elektronischen Speicherung ihrer/seiner Daten zur Abwicklung des Ausleihverfahrens und zu statistischen Zwecken zu.

Die geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen werden dabei beachtet. Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nicht.

§ 4 Bibliotheksausweis

- (1) Mit erfolgter Anmeldung wird ein Benutzerkonto für die Benutzerin/den Benutzer angelegt und ein Bibliotheksausweis kostenfrei ausgestellt.
- (2) Der Bibliotheksausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Stadt Halle (Saale). Er ist zurückzugeben, wenn die Stadtbibliothek es in begründeten Fällen verlangt oder die Voraussetzungen für die Benutzung nicht mehr vorliegen. Ein begründeter Fall liegt insbesondere bei Verstößen gegen die Benutzungs- und/oder Hausordnung

vor, wobei im Einzelfall bereits der erstmalige grobe Verstoß ausreichen kann, sowie bei Wegfall der Voraussetzungen für die Erteilung eines Bibliotheksausweises oder bei erheblichen Zahlungsrückständen.

- (3) Ein Verlust des Bibliotheksausweises und Änderungen der Anschrift, E-Mailadresse oder des Namens der Benutzerin/des Benutzers sind der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen. Für die Ausstellung eines Ersatzausweises nach Ausweisverlust ist eine Gebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung zu entrichten.

§ 5 Benutzung

- (1) Mit dem Betreten der Einrichtungen der Stadtbibliothek erkennt die Benutzerin/der Benutzer die Benutzungs- und Hausordnung sowie die Gebührensatzung an und verpflichtet sich, gemäß derer zu handeln.
- (2) Die PC-Arbeitsplätze und das Internet/WLAN können von allen Personen mit Bibliotheksausweis genutzt werden. Ist bei Minderjährigen von 12 Jahren bis Vollendung des 18. Lebensjahrs das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten bzw. der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters bei der Anmeldung nicht erteilt worden, wird die Internet-/WLAN-Nutzung nicht gestattet. Die Nutzungszeit richtet sich nach den Öffnungszeiten der Stadtbibliothek unter Beachtung der zeitlichen und programmbezogenen Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen. Vor dem Gebrauch und währenddessen erkannte Mängel sind dem Bibliothekspersonal unverzüglich mitzuteilen. Es besteht bei Nichtfunktionieren kein Anspruch auf die Technik.
- (3) Die Benutzerin/der Benutzer verpflichtet sich zur Internet-/WLAN- und Multimedia-Nutzung in gesetzlicher Weise. Das Surfen auf Internetseiten mit menschenfeindlichem, rassistischem, gewaltverherrlichendem, rechts- bzw. linksradikalem oder pornographischem Inhalt ist untersagt. Verstöße führen zur Anzeige und zum Ausschluss von der Nutzung der Stadtbibliothek. Eine Weitergabe der Zugangsberechtigung an Dritte ist nicht erlaubt.
- (4) Die kabellose Datenübertragung zwischen Hotspot und WLAN-fähigem Endgerät der Benutzerin/des Benutzers erfolgt über ein VPN-Routing. Die Benutzerin/der Benutzer trifft auch für den allgemeinen Internetzugang selbst Vorkehrungen zum Schutz der Daten vor dem unbefugten Zugriff durch Dritte.

- (5) Mobile Endgeräte wie PC, Tablet, Notebook, Kopfhörer und externe Speichergeräte können verwendet und unbelegte, frei zugängliche Steckdosen für die Stromversorgung benutzt werden. Die Benutzerin/der Benutzer speichert Daten grundsätzlich auf eigene Gefahr. Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für unberechtigte Einsichtnahme, Nutzung, Vervielfältigung, Veränderung oder Löschung der Daten oder für die einwandfreie Funktion von Geräten und Programmen. Insbesondere übernimmt sie keine Haftung für aus dem Gebrauch resultierende Folgeschäden. Andere als die von der Stadtbibliothek vorgegebene Software darf an den zum Netzwerk der Stadt Halle (Saale) gehörigen Computern nicht eingesetzt und an das Datennetz keine eigenen Geräte angeschlossen werden. Veränderungen an Hard- und Software sind nicht gestattet.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die urheberrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Das Urheberrecht ist insbesondere auch bei der Internet- und Multimedienutzung zu beachten. Die aufgestellten Geräte zur Vervielfältigung können selbständig benutzt werden, es besteht jedoch kein Anspruch darauf. Die gefertigten Vervielfältigungsstücke sind nur im engen Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts zu verwenden.
- (7) Personen, die gegen die Benutzungs-, Gebühren- und Hausordnung verstoßen, können von der Bibliotheksbenutzung befristet oder unbefristet ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erstreckt sich auch auf die gesetzlichen Vertreter, wenn diese im Hinblick auf Verstöße der/des zu Vertretenden ihren Pflichten nicht nachkommen. Mit dem Benutzungsverhältnis entstandene Verpflichtungen bleiben unberührt. Die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Einrichtungen der Stadtbibliothek haben im Rahmen des ihnen zustehenden Hausrechts das Recht, die Benutzerin/den Benutzer aus den Räumlichkeiten zu verweisen.

§ 6 Ausleihe

- (1) Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises im Original und Zahlung der Nutzungsgebühr gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung können Medien wie auch Geräte zur Mediennutzung für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden. Über die Leihfristen wird durch einen Aushang in den Bibliotheksräumen informiert.
- (2) Die Präsenz- und Informationsbestände sind nicht ausleihbar. Die Stadtbibliothek kann weitere Medien dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausschließen.

Die Ausleihe kann von der Rückgabe angemahnter Medien und Geräte zur Mediennutzung sowie der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig gemacht werden.

- (3) Vor der Ausleihe prüft die Benutzerin/der Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die Funktionsfähigkeit der Geräte zur Mediennutzung. Mängel müssen vor dem Verlassen der Stadtbibliothek angezeigt werden. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien und Geräte zur Mediennutzung als vollständig und unbeschädigt ausgeliehen.
- (4) Die Medien können auch an den Selbstbedienungsterminals entliehen und zurückgegeben werden. Beim Buchungsvorgang am Selbstbedienungsterminal ist das Benutzerkonto zu schließen. Es besteht kein Anspruch auf die Benutzung der externen Rückgabeautomaten. Die Einhaltung der Rückgabefristen muss auch ohne die Inanspruchnahme der Rückgabeautomaten gewährleistet werden. Erfolgt die Rückgabe der Medien unvollständig oder beschädigt, werden sie in das Konto zurück gebucht, der Rückgabevorgang gilt dann als nicht vollzogen. Darüber erfolgt eine Information an die Benutzerin/den Benutzer.
- (5) Die Verlängerung der Leihfrist entliehener Medien und Geräte zur Mediennutzung mit einem gültigen Bibliotheksausweis ist möglich, wenn keine anderweitige Vorbestellung vorliegt. Der Verlängerungszeitraum beginnt mit dem Tag der Verlängerung. Die Anzahl der möglichen Leihfristverlängerungen werden durch Aushang/Veröffentlichung bekannt gemacht. Die Leihfristverlängerungen können vor Ort, telefonisch, per E-Mail oder selbständig über das Einloggen im Benutzerkonto vorgenommen werden. Technische Probleme führen nicht automatisch zur Stornierung daraus entstehender Versäumnisgebühren. Ausgeliehene Medien und Geräte zur Mediennutzung können gegen Gebühr vorbestellt werden. Diese ist auch zu zahlen, wenn das vorbestellte Medium nicht abgeholt wird.
- (6) Die ausgeliehenen Medien sind der Stadtbibliothek fristgerecht aufgefördert zurückzugeben. Die Stadtbibliothek ist nicht verpflichtet, auf die Rückgabe entliehener Medien und Geräte zur Mediennutzung hinzuweisen. Bei Überschreitung der Ausleihfrist (gilt auch bei Medienverlust) sind Versäumnisgebühren gemäß der jeweils geltenden Gebührensatzung der Stadtbibliothek zu zahlen. Bei Minderjährigen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr wird die/der Erziehungsberechtigte bzw. die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter der/des Minderjährigen über die nicht erfolgte Rückgabe von Medien oder Geräten zur Mediennutzung informiert. Die Anzahl der pro Bibliotheksausweis entlehbaren Medien und Geräte zur Mediennutzung kann von der

Stadtbibliothek auch personenbezogen begrenzt werden. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, ausgeliehene Medien und Geräte zur Mediennutzung jederzeit zurückzufordern.

- (7) Die uneingeschränkte Ausleihe von Trägermedien (DVDs, Blu-ray-Discs, Konsolenspiele) an Kinder und Jugendliche ist im Rahmen des gesetzlichen Jugendschutzes nicht möglich.

§ 7 Behandlung der Medien, Haftung

- (1) Die Benutzerin/der Benutzer ist verpflichtet, die Medien, Geräte zur Mediennutzung, Materialien, Technik und Einrichtungsgegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren. Eine Weitergabe von Medien und Geräten zur Mediennutzung an Dritte ist ausgeschlossen, für eingetretene Schäden haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer, die/der Erziehungsberechtigte bzw. die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter der/des Minderjährigen. Der Verlust von Medien oder Geräten zur Mediennutzung ist der Stadtbibliothek unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für alle von ihr/ihm vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Verluste oder Beschädigungen der überlassenen Medien (auch einzelner Teile von mehrteiligen Medien) und der Geräte zur Mediennutzung sowie für sonstige von ihr/ihm bei der Benutzung verursachte Schäden.

Hat die Benutzerin/der Benutzer die entliehenen Medien oder Geräte zur Mediennutzung nicht zurückgegeben, oder ist die Beschädigung so gravierend, dass das Medium oder Gerät zur Mediennutzung nicht weiter ausgeliehen werden kann, ist die Benutzerin/der Benutzer schadenersatzpflichtig. Der Schadenersatz für Medien bemisst sich nach dem Anschaffungswert gemäß Stadtbibliothekskatalog. Für die Wiederbeschaffung von Originalgrafiken der Artothek und Geräten zur Mediennutzung werden die Zeitwerte als Kosten angesetzt. Ein Ersatz durch Lieferung eines Ersatzexemplars ist nur mit Zustimmung der Stadtbibliothek möglich. Für die Einarbeitung eines Ersatzmediums wird eine Gebühr nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.

- (3) Wird die Lieferung eines Ersatzexemplars vereinbart, setzt die Stadtbibliothek der Benutzerin/dem Benutzer zur Beschaffung des Ersatzexemplars eine Frist von vier Wochen. Wird binnen der gesetzten Frist kein Ersatzexemplar geliefert, kommt die Benutzerin/der Benutzer mit dem Tag der Fristüberschreitung in Verzug.

Mit Eintritt des Verzugs fallen wiederum Versäumnisgebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung der Stadtbibliothek an.

- (4) Für Schäden, die durch Missbrauch oder durch Verlust des Bibliotheksausweises entstehen, haftet die/der eingetragene Benutzerin/Benutzer bzw. die/der gesetzliche Vertreterin/Vertreter. Für Fremdbuchungen an Selbstbedienungsterminals haftet die Benutzerin/der Benutzer, die ihr/der sein Konto nicht entsprechend nach Gebrauch geschlossen hat.
- (5) Die Stadtbibliothek haftet für bei der Benutzung der Stadtbibliothek und deren Medien und Geräte zur Mediennutzung entstandene Schäden nur, soweit diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der Stadtbibliothek zurückzuführen sind.
- (6) Die Benutzerin/der Benutzer haftet für die Verletzung des Urheberrechts und stellt die Stadtbibliothek von Ansprüchen Dritter frei. Die Benutzerin/der Benutzer haftet im Rahmen der Internet-, Multimedia- und weiterer Techniknutzung für Schäden.
- (7) Die Stadtbibliothek übernimmt keine Haftung für Schäden, die an Dateien, Datenträgern und Hard- und Software der Benutzerin/des Benutzers im Rahmen der Internet, W-LAN, Multimedia- und weiterer Techniknutzung entstanden sind. Ebenso haftet die Stadtbibliothek nicht für Folgen aus Aktivitäten der Benutzerin/des Benutzers im Internet und für Schäden an Geräten der Benutzerin/des Benutzers, die durch das Abspielen audiovisueller Medien der Stadtbibliothek auftreten.

§ 8 Nichtrückgabe von Medien, Schadensersatz

Bei Überschreitung der Leihfrist von mehr als 36 Kalendertagen erlässt die Stadtbibliothek eine sofort vollziehbare Rückgabeeanordnung und leitet das Vollstreckungsverfahren zwecks Rückgabe der Medieneinheit oder des Geräts zur Mediennutzung ein.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Stadtbibliothek vom 26. Mai 2004 außer Kraft.